

B.5. Die Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Folgen, die in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ergangen ist, zielt darauf ab, laut der vorgenannten B.17 des Entscheids Nr. 148/2017, Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Entsprechend dem vorgenannten Tenor gilt die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Artikel 6, 15, 17 Nr. 1 und 2, 18 Nr. 1 und 2, 19 Nr. 2, 36, 121 bis 123, 151, 155 und 170 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « im Hinblick auf die Entscheidungen, die aufgrund dieser Bestimmungen vor dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* ergangen sind », also einschließlich der aufgrund der für nichtig erklärten Bestimmungen ergangenen Entscheidungen der Untersuchungsgerichte und der Staatsanwaltschaft zur Anhängigmachung der Rechtssache beim Korrekionalgericht unter Annahme von mildernden Umständen.

B.6.1. Die Aufrechterhaltung der Folgen hat zur Folge, dass die Korrekionalgerichte, die vor dem 12. Januar 2018 kraft solcher aufgrund der für nichtig erklärten Bestimmungen ergangenen Entscheidungen angerufen wurden, ab dem genannten Datum für eine Entscheidung in diesen Rechtssachen zuständig bleiben. Gleiches gilt für die Appellationshöfe und den Kassationshof, die im Berufungs- bzw. Kassationsverfahren eine Entscheidung erlassen müssen. Der Unterscheidung, die die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6497 über die Aufrechterhaltung der Folgen zwischen der Anhängigmachung der Rechtssache beim Korrekionalgericht einerseits und der Zuständigkeit dieser angerufenen Gerichte andererseits geltend machen, kann also nicht beigeplichtet werden.

B.6.2. Die Aufrechterhaltung der Folgen hat auch zur Folge, dass die vorgenannten Gerichte, bei der Behandlung der Rechtssachen, die so anhängig gemacht worden sind, die höheren Strafen entsprechend der Regelung in den für nichtig erklärten Bestimmungen anwenden können. In B.6.1 des Entscheids Nr. 148/2017 hat der Gerichtshof schließlich ausgeführt, dass die Artikel 6, 121 und 122 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 untrennbar zusammenhängen, weil die Verallgemeinerung der Korrekionalisierbarkeit von Verbrechen, im Geiste des Gesetzgebers, mit einer Erhöhung der Strafen verbunden ist. Es wäre folglich nicht kohärent, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen, die die Korrekionalisierbarkeit von Verbrechen verallgemeinern, aufrechtzuerhalten, ohne den aufgrund der Korrekionalisierung angerufenen Gerichte weiterhin die Möglichkeit zu gewähren, die im Gesetz vom 5. Februar 2016 vorgesehenen höheren Strafen zu verhängen.

Wie die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6497 in ihrem Begründungsschriftsatz übrigens bemerken, müssen die Korrekionalgerichte, die vor dem 12. Januar 2018 kraft der aufgrund der für nichtig erklärten Bestimmungen ergangenen Verweisungsentscheidungen angerufen wurden, als auch die Appellationshöfe bzw. der Kassationshof, die in diesen Rechtssachen eine Entscheidung zu erlassen haben, bei der Bestimmung der Strafe gleichwohl darüber wachen, dass sie, in Anwendung des Grundsatzes von Gleichheit und Nichtdiskriminierung, nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilen, deren Dauer die Höchstfrist der Freiheitsstrafe überschreitet, die durch den Assisenhof, der mildernde Umstände berücksichtigt, verhängt werden könnte. Die Höchstfrist beträgt für mit Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bedrohte Verbrechen zwanzig Jahre und für mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen dreißig Jahre.

B.7.1. In ihrem Begründungsschriftsatz ersuchen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6497 den Gerichtshof, noch eine Entscheidung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2016, der Artikel 9 des Strafgesetzbuches geändert hat und der durch den Gerichtshof nicht für nichtig erklärt wurde, zu erlassen.

B.7.2. Der Antrag geht über die begrenzte Befassung des Gerichtshofs, wie sich diese aus dem in B.1 und B.2 genannten Inhalt der Auslegungsantragschriften des Ministerrats ergibt, hinaus.

Der Antrag bezieht sich im Übrigen auf die Auslegung von Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2016, der nicht in den Rechtssachen angefochten wurde, die zum Entscheid Nr. 148/2017 geführt haben, und nicht auf eine Frage zur Auslegung des genannten Entscheids.

B.7.3. Folglich muss auf den Antrag der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6497 nicht eingegangen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die im Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017 beschlossene Aufrechterhaltung « der Folgen der Artikel 6, 15, 17 Nrn. 1 und 2, 18 Nrn. 1 und 2, 19 Nr. 2, 36, 121 bis 123, 151, 155 und 170 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 angesichts der Entscheidungen, die vor dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* aufgrund dieser Bestimmungen ergangen sind » ist dahin auszulegen, dass die Rechtsprechungsorgane, die vor dem 12. Januar 2018 kraft Entscheidungen, die aufgrund dieser für nichtig erklärten Bestimmungen ergangen sind, befasst wurden, sowie die Rechtsprechungsorgane, die in der Berufungs- oder Kassationsinstanz in denselben Sachen zu entscheiden haben, für die Behandlung dieser Sachen zuständig bleiben und dabei die Strafen, so wie sie durch die für nichtig erklärten Bestimmungen eingeführt worden sind, aussprechen können, ohne dass die Dauer der Freiheitsstrafe mehr als zwanzig Jahre für mit Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bedrohte Verbrechen und dreißig Jahre für mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen betragen darf.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. März 2018.

Der Kanzler,
P.-Y. Dutilleux

Der Präsident,
E. De Groot

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/11050]

11 AUGUSTUS 1961. — Wet houdende goedkeuring van het Verdrag nopens de erkenning en de tenuitvoerlegging van beslissingen ter zake van onderhoudsverplichtingen jegens kinderen, ondertekend op 15 april 1958, te 's-Gravenhage. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 11 augustus 1961 houdende goedkeuring van het Verdrag nopens de erkenning en de tenuitvoerlegging van beslissingen ter zake van onderhoudsverplichtingen jegens kinderen, ondertekend op 15 april 1958, te 's-Gravenhage (*Belgisch Staatsblad* van 28 oktober 1961).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/11050]

11 AOUT 1961. — Loi portant approbation de la Convention concernant la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière d'obligations alimentaires envers les enfants, signée à La Haye, le 15 avril 1958. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 11 août 1961 portant approbation de la Convention concernant la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière d'obligations alimentaires envers les enfants, signée à La Haye, le 15 avril 1958 (*Moniteur belge* du 28 octobre 1961).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande de Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/11050]

11. AUGUST 1961 — Gesetz zur Billigung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Sachen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, abgeschlossen in Den Haag am 15. April 1958 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 11. August 1961 zur Billigung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Sachen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, abgeschlossen in Den Haag am 15. April 1958.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN UND DES AUSSENHANDELS

11. AUGUST 1961 — Gesetz zur Billigung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Sachen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, abgeschlossen in Den Haag am 15. April 1958

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Einziger Artikel - Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Sachen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, abgeschlossen in Den Haag am 15. April 1958, wird voll und ganz wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. August 1961

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

P.-H. SPAAK

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Minister der Öffentlichen Arbeiten

J. MERLOT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Minister der Öffentlichen Arbeiten

J. MERLOT

ÜBERSETZUNG

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN SACHEN UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER KINDERN

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

vom Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Sachen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern aufzustellen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1 - Zweck dieses Übereinkommens ist es, in den Vertragsstaaten die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Klagen internationalen oder innerstaatlichen Charakters sicherzustellen, die den Unterhaltsanspruch eines ehelichen, nichtehelichen oder adoptierten Kindes zum Gegenstand haben, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Enthält die Entscheidung auch Bestimmungen über einen anderen Gegenstand als die Unterhaltsverpflichtung, so bleibt die Wirkung des Übereinkommens auf die Unterhaltsverpflichtung beschränkt.

Dieses Übereinkommen findet auf Entscheidungen in Unterhaltssachen zwischen Seitenverwandten keine Anwendung.

Art. 2 - Unterhaltsentscheidungen, die in einem der Vertragsstaaten ergangen sind, sind in den anderen Vertragsstaaten ohne erneute Untersuchung zur Sache anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären,

1. wenn die Behörde, die entschieden hat, nach diesem Übereinkommen zuständig war,

2. wenn die beklagte Partei nach dem Recht des Staates, dem die entscheidende Behörde angehört, ordnungsgemäß geladen oder vertreten war.

Jedoch können im Fall einer Versäumnisentscheidung die Anerkennung und die Vollstreckung versagt werden, wenn die Vollstreckungsbehörde in Anbetracht der Umstände des Falles der Ansicht ist, dass die säumige Partei ohne ihr Verschulden von dem Verfahren keine Kenntnis hatte oder sich in ihm nicht verteidigen konnte,

3. wenn die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, formelle Rechtskraft erlangt hat.

Jedoch werden vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und vorläufige Maßnahmen trotz der Möglichkeit, sie anzufechten, von der Vollstreckungsbehörde für vollstreckbar erklärt, wenn in dem Staat, dem diese Behörde angehört, gleichartige Entscheidungen erlassen und vollstreckt werden können,

4. wenn die Entscheidung nicht in Widerspruch zu einer Entscheidung steht, die über denselben Gegenstand und zwischen denselben Parteien in dem Staat ergangen ist, in dem sie geltend gemacht wird.

Die Anerkennung und die Vollstreckung können verweigert werden, wenn in dem Staat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, vor ihrem Erlass dieselbe Sache rechtshängig war,

5. wenn die Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, nicht offensichtlich unvereinbar ist.

Art. 3 - Nach diesem Übereinkommen sind für den Erlass von Unterhaltsentscheidungen folgende Behörden zuständig:

1. die Behörden des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Unterhaltspflichtige zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Wohnort hatte;

2. die Behörden des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Unterhaltsberechtigte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Wohnort hatte;

3. die Behörde, deren Zuständigkeit sich der Unterhaltspflichtige entweder ausdrücklich oder dadurch unterworfen hat, dass er sich, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache eingelassen hat.

Art. 4 - Die Partei, die sich auf eine Entscheidung beruft oder ihre Vollstreckung beantragt, hat folgende Unterlagen beizubringen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Echtheit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. die Urkunden, aus denen sich ergibt, dass die Entscheidung vollstreckbar ist;

3. im Falle einer Versäumnisentscheidung eine beglaubigte Abschrift des verfahrenseinleitenden Akts und die Urkunden, aus denen sich die ordnungsgemäße Zustellung dieses Akts ergibt.

Art. 5 - Die Prüfung der Vollstreckungsbehörde beschränkt sich auf die in Artikel 2 erwähnten Voraussetzungen und die in Artikel 4 aufgezählten Urkunden.

Art. 6 - Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Exequaturverfahren nach dem Recht des Staates, dem die Vollstreckungsbehörde angehört.

Jede für vollstreckbar erklärte Entscheidung hat die gleiche Geltung und erzeugt die gleichen Wirkungen, wie wenn sie von einer zuständigen Behörde des Staates erlassen wäre, in dem die Vollstreckung beantragt wird.

Art. 7 - Ist in der Entscheidung, deren Vollstreckung beantragt wird, die Unterhaltsleistung durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen angeordnet worden, so wird die Vollstreckung sowohl wegen der bereits fällig gewordenen als auch wegen der künftig fällig werdenden Zahlungen bewilligt.

Art. 8 - Die Voraussetzungen, die in den vorstehenden Artikeln für die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Sinne dieses Übereinkommens festgelegt sind, gelten auch für Entscheidungen einer der in Artikel 3 bezeichneten Behörden, durch die eine Verurteilung zu Unterhaltsleistungen abgeändert wird.

Art. 9 - Ist einer Partei in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, Gerichtskostenhilfe gewährt worden, so kommt sie auch in deren Genuss in dem Verfahren, durch das die Vollstreckung der Entscheidung erwirkt werden soll.

In den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren braucht für die Prozesskosten keine Kautionsleistung zu werden.

In den unter dieses Übereinkommen fallenden Verfahren bedürfen die beigebrachten Urkunden keines Sichtvermerkes und keiner Legalisation.

Art. 10 - Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Transfer der aufgrund von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern zugesprochenen Beträge zu erleichtern.

Art. 11 - Dieses Übereinkommen hindert den Unterhaltsberechtigten nicht, sich auf sonstige Bestimmungen zu berufen, die nach dem innerstaatlichen Recht des Landes, in dem die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, oder nach einem anderen zwischen den Vertragsstaaten in Kraft befindlichen Abkommen auf die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen anwendbar sind.

Art. 12 - Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Entscheidungen, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind.

Art. 13 - Jeder Vertragsstaat gibt der Regierung der Niederlande die Behörden bekannt, die für den Erlass von Unterhaltsentscheidungen und für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen zuständig sind.

Die Regierung der Niederlande bringt diese Mitteilung den anderen Vertragsstaaten zur Kenntnis.

Art. 14 - Dieses Übereinkommen findet von Rechts wegen auf das Mutterland jedes Vertragsstaates Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Übereinkommens in allen oder einzelnen anderen Hoheitsgebieten, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, so notifiziert er diese Absicht durch eine Urkunde, die beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt wird. Dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Diese Erklärung wirkt für die Hoheitsgebiete, die nicht zum Mutterland gehören, nur im Verhältnis zwischen dem Staat, der die Erklärung abgegeben hat, und den Staaten, die ihre Annahme erklärt haben. Die Annahmeerklärung wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt; dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Art. 15 - Dieses Übereinkommen liegt für die bei der Achten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Über jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde wird ein Protokoll aufgenommen, wovon jedem Unterzeichnerstaat auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

Art. 16 - Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der in Artikel 15 vorgesehenen Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Für jeden Unterzeichnerstaat, der später ratifiziert, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Im Falle des Artikels 14 Absatz 2 wird das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der Annahmeerklärung anwendbar.

Art. 17 - Jeder bei der auf der Achten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten. Der Staat, der beizutreten wünscht, hat seine Absicht durch eine Urkunde zu notifizieren, die beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt wird. Dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärt hat, diesen Beitritt anzunehmen, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklärt haben, diesen Beitritt anzunehmen. Die Annahmeerklärung wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt; dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Hinterlegung von Beitrittsurkunden erst erfolgen kann, nachdem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 16 in Kraft getreten ist.

Art. 18 - Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder bei seinem Beitritt einen Vorbehalt anbringen in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen einer Behörde eines anderen Vertragsstaates, deren Zuständigkeit durch den Wohnort des Unterhaltsberechtigten begründet ist.

Ein Staat, der diesen Vorbehalt anbringt, kann nicht verlangen, dass dieses Übereinkommen auf Entscheidungen seiner Behörden angewandt wird, deren Zuständigkeit durch den Wohnort des Unterhaltsberechtigten begründet ist.

Art. 19 - Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem in Artikel 16 Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt an gerechnet. Zu demselben Zeitpunkt beginnt diese Frist auch für die Staaten zu laufen, die das Übereinkommen später ratifizieren oder ihm später beitreten.

Außer im Falle einer Kündigung wird das Übereinkommen um jeweils fünf Jahre stillschweigend erneuert.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren; dieses gibt allen anderen Vertragsstaaten davon Kenntnis.

Die Kündigung kann sich auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete beschränken, die in einer gemäß Artikel 14 Absatz 2 erfolgten Notifikation aufgeführt sind.

Die Kündigung ist nur für den Staat wirksam, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu ordnungsgemäß befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag, den 15. April 1958, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt wird und von der jedem bei der Achten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat sowie den später beitretenden Staaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

[Unterschriften und Ratifikationsangaben: siehe Belgisches Staatsblatt vom 28. Oktober 1961, S. 8139.]

Eine Bekanntmachung mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird zu einem späteren Zeitpunkt im Belgischem Staatsblatt veröffentlicht werden.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/11052]

6 MEI 1966. — Wet houdende goedkeuring van het verdrag inzake het verhaal in het buitenland van uitkeringen tot onderhoud, opgemaakt op 20 juni 1956, te New York. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 6 mei 1966 houdende goedkeuring van het verdrag inzake het verhaal in het buitenland van uitkeringen tot onderhoud, opgemaakt op 20 juni 1956, te New York (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 1966).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/11052]

6 MAI 1966. — Loi portant approbation de la convention sur le recouvrement des aliments à l'étranger, faite à New York, le 20 juin 1956. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 6 mai 1966 portant approbation de la convention sur le recouvrement des aliments à l'étranger, faite à New York, le 20 juin 1956 (*Moniteur belge* du 30 juillet 1966).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande de Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/11052]

6. MAI 1966 — Gesetz zur Billigung des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abgeschlossen in New York am 20. Juni 1956 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 6. Mai 1966 zur Billigung des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abgeschlossen in New York am 20. Juni 1956.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.